

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu der Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
– Drucksache 19/26009 –**

Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)

A. Problem

Die Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie stellen die Durchführbarkeit von Versammlungen der Parteien zur Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2021 in Frage. Es soll darum durch Rechtsverordnung ermöglicht werden, die Kandidatenaufstellungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angesichts der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie ausnahmsweise abweichend von den wahlrechtlichen Bestimmungen der §§ 21 und 27 des Bundeswahlgesetzes ohne Versammlungen durchzuführen.

B. Lösung

Nach dem am 6. November 2020 in Kraft getretenen neuen Absatz 4 des § 52 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern soweit erforderlich auch ohne Versammlungen zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn der nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführbarkeit von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Diese Feststellung hat der Deutsche Bundestag am 14. Januar 2021 getroffen. Die in

§ 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten von den gesetzlichen Bestimmungen über die Versammlungen zur Wahlberaufstellung und den Satzungen der Parteien werden in dieser Rechtsverordnung geregelt, um die Aufstellung der Wahlbewerber für den 20. Deutschen Bundestag ohne Versammlungen zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, die Verordnung im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Reduzierung der Mindestteilnehmeranzahl zur Beschlussfähigkeit von Versammlungen.
- Geänderte Fristenregelungen.

Annahme der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Verordnung auf Drucksache 19/26009 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.“
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 des Bundeswahlgesetzes möglich wäre.“

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Mahmut Özdemir (Duisburg), Jochen Haug, Konstantin Kuhle, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Die Verordnung auf **Drucksache 19/26009** wurde in der 205. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)706).

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Verordnung auf Drucksache 19/26009 in seiner 118. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme der Verordnung in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)704, der zuvor mit demselben Stimmergebnis angenommen wurde.

III. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/26009 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)704 vorgenommenen Änderungen begründen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wie folgt:

A. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie bestehenden epidemiologischen Lage zumindest teilweise unmöglich ist. Die auf dieser Grundlage zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bauen und Heimat ermöglicht die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie. Die dadurch zulässigen Abweichungen von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Satzungen der Parteien über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bei der Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages betreffen insbesondere die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern durch die Parteien nach § 21 BWahlG und – über die Verweisung in § 27 Absatz 5 BWahlG – die Aufstellung von Landeslisten durch die Parteien gemäß § 27 BWahlG.

Die aufgrund dieser Verordnung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Satzungen der Parteien abweichenden Verfahren treten nicht an deren Stelle, sondern bieten den Parteien subsidiär alternative Möglichkeiten zur Aufstellung von Wahlbewerbern in Präsenz durchgeführten Versammlungen. Unter einer Satzung im Sinne von § 6 des Parteiengesetzes ist dabei ein Regelwerk zu verstehen, das Bestimmungen über die innere Organisation und Struktur sowie die Organe und Gremien einer Organisation und deren jeweilige Zuständigkeiten enthält (Ipsen, Parteiengesetz, 2. Aufl. 2018, § 6 Rn. 2).

Die Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung gemäß § 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung ergibt sich unmittelbar aus dieser Verordnung. Sofern die Satzung der der jeweiligen Partei oder ihrer Gebietsverbände entsprechende Regelungen enthält, kommen diese zur Anwendung.

Sofern die Satzung einer Partei oder eines ihrer Gebietsverbände die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält, entscheidet nach § 3 Absatz 1 der COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung der Landesvorstand einer Partei für alle Gliederungen der Partei im Land, ob und in welchem Umfang diese Möglichkeiten genutzt werden können. Ob und in welchem Umfang die nach dem Beschluss des Landesvorstandes einer Partei für anwendbar erklärten Verfahren tatsächlich zur Anwendung kommen, entscheiden die für die Durchführung der jeweiligen Wahl zuständigen Vorstände der jeweiligen Gliederungen der Partei.

Die nach § 3 Absatz 1 der COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung zulässigen Abweichungen umfassen auch alle Abweichungen von Satzungsbestimmungen, sofern diese Abweichungen rechtlich erforderlich sind, um die Durchführung der nach den §§ 5 bis 7 der COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 der COVID-19-Wahlberwerberaufstellung zulässige Abweichung von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung ist auch dann noch grundsätzlich möglich, wenn die Vertreter bereits gewählt wurden. In diesem Fall gelten die mit den höchsten Stimmerngebnissen gewählten Vertreter als gewählt. Im Falle von Stimmgleichheit wäre eine – gegebenenfalls schriftliche – Stichwahl durchzuführen. Sollten aufgrund dessen nach den Satzungen der jeweiligen Partei und ihrer Gliederungsverbände erforderliche Quoren nicht mehr erfüllt sein, könnten die Vertreter für die Vertreterversammlung aus den bisher gewählten Vertretern – gegebenenfalls im Wege einer schriftlichen Abstimmung – bestimmt werden.

Der in § 3 Absatz 1 Satz 2 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung zulässige Wechsel der Versammlungsform zu einer Mitgliederversammlung ist auch dann noch zulässig, wenn bereits Vertreter für eine Vertreterversammlung gewählt wurden. Mit der Entscheidung der Möglichkeit des Wechsels der Versammlungsform von einer Mitgliederversammlung zu einer Vertreterversammlung legt der Landesvorstand der Partei bei Fehlen entsprechender Regelungen in der Satzung der Partei oder der betroffenen Gliederungsverbände auch die Anzahl der Delegierten und das Verfahren für deren Aufstellung fest.

Bei Parteien oder Gliederungsverbänden von Parteien mit einem mehrstufigen Vertretersystem ist ein Wechsel in der Versammlungsform auf jeder Stufe möglich; die Entscheidung trifft der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene der Partei, wenn der Landesvorstand der jeweiligen Partei gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet hat. Bei einem mehrstufigen Vertretersystem besteht zudem die Möglichkeit durch Beschluss des Vorstandes des übergeordneten Gliederungsverbandes der jeweiligen Partei auf die Wahl auf einer Gliederungsstufe zu verzichten und die Vertreter unmittelbar von der untergeordneten Gliederungsstufe wählen zu lassen.

Der für eine Aufhebung des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung durchzuführende Landesparteitag wird nur nach einer Änderung der dem Beschluss des Bundestages nach § 52 Absatz 4 Satz 1 BWahlG zugrundeliegenden Umstände als Präsenzveranstaltung ohne Einschränkungen durchführbar sein. Andernfalls wird der Vorrang innerparteilicher Demokratie durch einen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) durchzuführenden Landesparteitag sichergestellt.

Die Pflicht zur Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 2 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung gilt nur gegenüber den Mitgliedern und Vertretern, bei denen von den Regeln des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung oder von Satzungen der jeweiligen Partei oder ihrer Gliederungsverbände abgewichen wird.

Der Bundestag stimmt auch den Regelungen über das schriftliche Verfahren gemäß § 6 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung als subsidiäres Verfahren zu für Parteien oder Gliederungsverbände von Parteien, für die die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist. Wo möglich sind Versammlungen mit elektronischer Kommunikation gemäß § 5 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung als vorzuzugswürdig anzusehen.

Eine Schlussabstimmung im Sinne von § 7 der COVID-19-Berwerberaufstellungsverordnung ist die verbindliche Abstimmung über denjenigen Kandidaten, den die Mehrheit im elektronischen Abstimmungsverfahren als Wahlkreisbewerber ausgewählt hat, oder über die im elektronischen Abstimmungsverfahren durch die Mehrheit auf-

gestellte Liste. Zwar bestand in dem vom Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags im Jahr 2005 entschiedenen Fall die Möglichkeit, unmittelbar vor der Schlussabstimmung weitere Vorschläge zu den zuvor per Televoting ermittelten Vorschlägen für die Listenplätze 1 bis 25 zu unterbreiten (BT-Drs. 15/4750 Anl. 5 S. 20). Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in diesem Fall maßgeblich darauf abgestellt, dass das Wahlverfahren vorher durch die Delegierten entsprechend beschlossen und dann auf der Delegiertenkonferenz bekannt gegeben worden sei; dementsprechend sei die Kandidatenaufstellung auch durchgeführt worden. Eine Modifizierung des Wahlverfahrens habe nicht stattgefunden. Durch die Ermittlung der Kandidatenvorschläge sei keine unzulässige Vorabfestlegung erfolgt, zumal die Delegierten anschließend in einer schriftlichen und geheimen Wahl hätten abstimmen können (BT-Drs. 15/4750 Abs. 5, S. 25). Daraus ergibt sich nicht zwingend, dass der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages als zwingend erforderlich angesehen hat, dass den in der elektronischen Abstimmung unterlegenen Bewerbern die Möglichkeit der Teilnahme an der Schlussabstimmung ermöglicht werden muss. Die in § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellung enthaltenen Regelungen zur Durchführung von Versammlungen mit elektronischer Kommunikation wären dysfunktional, wenn den in der elektronischen Abstimmung unterlegenen Bewerbern in jedem Fall die Möglichkeit einer Teilnahme an der Schlussabstimmung zu gewährleisten wäre. Denn in diesem Fall wäre eine Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen gemäß § 21 BWahlG mit drei oder mehr Bewerbern organisatorisch und zeitlich nur schwer durchführbar. Die Aufstellung der Landesliste einer Partei gemäß § 27 BWahlG mit streitigen Abstimmungen für einzelne Listenplätze und der Möglichkeit der Bewerbung für mehrere Listenplätze ist als Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl aus praktischen Gründen unmöglich.

Die Regelungen über die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag gemäß § 7 Absatz 1 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung betreffen sowohl die Wahl von Wahlbewerbern als auch von Vertretern für die Vertreterversammlungen.

B. Besonderer Teil:

Zu Nummer 1 (§ 3)

Soweit Satzungen der Parteien oder ihrer Gliederungsverbände zwingende Mindestzahlen an Teilnehmern von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen für deren Beschlussfähigkeit vorgeben, kann es unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie – auch unter Nutzung der nach § 5 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung eröffneten Möglichkeiten zur Durchführung von Versammlungen mit elektronischer Kommunikation – zur Beschlussunfähigkeit von Versammlungen kommen. Dies kann insbesondere Wahlbewerberaufstellungen oder Wahlen von Vertretern von Vertreterversammlungen durch Mitgliederversammlungen betreffen. Die Notwendigkeit der Herabsetzung der Mindestzahl an Teilnehmern kann sich aber auch als Folge der Herabsetzung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung ergeben, wenn die entsprechende Satzung eine absolute Zahl an teilnehmenden Vertretern für die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Um den Parteien ein Höchstmaß an Autonomie zu erhalten und die Eingriffstiefe des Staates gering zu halten, sollte auch bei der Wahl des schriftlichen Verfahrens gemäß § 6 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung nicht zwingend vorgegeben werden, dass die Vorstellung und Befragung der Bewerber in jedem Fall ebenfalls im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden muss. Alternativ sollte den Parteien hier vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, dass diese Verfahrensschritte auch ausschließlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Die technischen Anforderungen für die Durchführung dieser Verfahrensschritte müssen nicht den Anforderungen an die Durchführung von Versammlungen mit elektronischer Kommunikation gemäß § 5 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung entsprechen, um auch Parteien und Gliederungsverbänden von Parteien, die diese Anforderungen nicht erfüllen können, eine Nutzung elektronischer Medien zu ermöglichen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die aus Gründen des Vertrauensschutzes für nach den Regelungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung begonnene und noch nicht abgeschlossene Verfahren vorzusehende Übergangsfrist steht in einem Spannungsverhältnis zu einer Feststellung des Deutschen Bundestages, dass die in § 52 Absatz 4 Satz 1 BWahlG ge-

nannten Umstände nachträglich entfallen sind. Bei mehrstufigen Verfahren kommt es indessen nur auf den Abschluss des Verfahrens in der jeweiligen Stufe an. Eine Übergangsfrist von einem Monat ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich, aber auch ausreichend.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch im Falle einer in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 19 BWahlG erfolgenden Feststellung des Deutschen Bundestages, dass die in § 52 Absatz 4 Satz 1 BWahlG genannten Umstände nachträglich entfallen sind, die bereits begonnenen Aufstellungsverfahren auf der Grundlage der Regelungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zu Ende geführt werden können, wenn ansonsten etwa aufgrund von Ladungsfristen, eine rechtzeitige Beendigung vor Erreichen der Frist des § 19 BWahlG nicht mehr möglich wäre.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, der Deutsche Bundestag habe das Verfahren über Ausnahmeregelungen für das Aufstellungsverfahren von Wahlbewerbern für den Deutschen Bundestag in Gang gesetzt und der Bundesinnenminister habe daraufhin zügig diese Verordnung vorgelegt. Hierbei sei wichtig gewesen, den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Grundgesetz, aber auch der besonderen Pandemielage gerecht zu werden. Coronabedingt könnten Versammlungen nicht oder nur schwer unter den bisherigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes durchgeführt werden. Auch müsse man der Parteienautonomie gerecht werden. Dieser sei verfassungsrechtlich abgesichert und gestehe den Parteien einen Spielraum bei der Umsetzung zu. Alle Parteien wiesen Unterschiede hinsichtlich Struktur und Verfahren auf. Dem trage die Verordnung Rechnung. Es habe Gespräche mit den Parteiorganisationen gegeben, um die praktische Handhabbarkeit sicherzustellen. Dies habe im Ergebnis zu den Änderungen im Maßgabebeschluss beführt. Durch die Regelung erhielten die Parteien erweiterbare Möglichkeiten, ohne ihnen einen bestimmten Weg vorzuschreiben. Die Landesvorstände der Parteien müssten beschließen, ob und inwieweit sie von den Möglichkeiten der Verordnung Gebrauch machten. In Zeiten der Pandemie seien dies handhabbare Möglichkeiten, um das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Klar sei, dass die Regelungen insoweit subsidiär seien und das Ideal eine Präsenzveranstaltung sei. Die Verordnung betreffe alle Verfahrensschritte: Von der Wahl der Vertreter der verschiedenen Ebenen über die eigentliche Aufstellungsversammlung in den Wahlkreisen bis hin zu Landesparteitagen zur Aufstellung von Landeslisten. Ziel sei es, dass die öffentliche Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 wie gewohnt stattfinden könne.

Die **Fraktion der SPD** gibt an, man habe sich über Parteigrenzen hinweg darauf verständigt, mehrere Parlamentsvorbehalte zu implementieren. Der Deutsche Bundestag bestimme darüber, eine entsprechende Lage, in der von einer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden könne, zu erklären und auch wieder aufzuheben. Die geäußerte Kritik sei nicht nachvollziehbar. Alle Verfahrensschritte würden im Deutschen Bundestag öffentlich erörtert. Ziel des Vorhabens sei klarzumachen, dass alle Parteien die gleiche Chance hätten, zur nächsten Bundestagswahl Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen und sich vorzubereiten. Das Handeln durch Rechtsverordnung sei rechtlich nicht zu beanstanden, zumal der Deutsche Bundestag hierüber abstimme und auch Änderungen vornehmen könne. Verfassungsrechtliche Bedenken seien daher fernliegend.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert das bisherige Verfahren. Im Sommer 2020 habe es den Entwurf einer Verordnungsermächtigung gegeben, in der jedoch inhaltlich keine Vorgaben gemacht worden sei. Die Koalition habe wohl mittlerweile erkannt, dass dies nicht verfassungsgemäß sei und bessere nun nach. Für große Teile der Rechtswissenschaft sei dies auch weiter nicht verfassungskonform, da hier das Wahlverfahren lediglich durch eine Rechtsverordnung geändert werden solle. Hierzu gebe es auch keinen Grund. Dieser Ansicht schließe sich die Fraktion an. Das Argument, Wahlversammlungen könnten aufgrund einer fehlenden Vermittelbarkeit in der Bevölkerung nicht durchgeführt werden, sei kein rechtliches. Es stelle sich zudem die Frage, wie mit der Schlussabstimmung zu verfahren sei. Der Verordnungsentwurf spreche davon, dass eine elektronische Kommunikation – also ein Online-Parteitag – stattfinden könne, allerdings müsse die Schlussabstimmung schriftlich erfolgen. Die genaue Ausgestaltung der Schlussabstimmung sei unklar. Es müsse geklärt sein, ob unterlegene oder weitere Bewerber sich in der schriftlichen Schlussabstimmung erneut zur Wahl stellen könnten. Die Verordnung enthalte hierzu keine Ausführungen. Durch den Änderungsantrag werde lediglich in der Begründung hierauf eingegangen, nicht jedoch im Verordnungstext. Dort werde es als dysfunktional beschrieben, wenn den in der elektronischen Abstimmung unterlegenen Bewerbern die Möglichkeit einer Teilnahme an der Schlussabstimmung zu gewährleisten sei. Diese Regelung müsse jedoch in die Verordnung selbst aufgenommen werden, nicht bloß in die Begründung des Änderungsantrags. Eine Zustimmung könne daher nicht erfolgen.

Die **Fraktion der FDP** macht deutlich, das Vorhaben betreffe einen Notfallmechanismus, von dem jeder hoffe, dass er nicht zur Anwendung kommen müsse. Die Frist zur Aufstellung ende erst Mitte Juli 2021 und man könne hoffen, dass von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden müsse. Dennoch sei es richtig, dass ein solcher eingeführt werde, denn aktuell könnten Aufstellungsversammlungen wegen der Pandemie nicht stattfinden. Um eine ordnungsgemäße Wahl am 26. September 2021 zu garantieren, brauche es einen Notfallmechanismus, der ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit für die Parteien schaffe. Diesem Ziel sei man durch die Änderungen näher gekommen. Insbesondere sei begrüßenswert, dass es bei der Letztentscheidungskompetenz des Landesvorstands bleibe, ob dieser Mechanismus eingesetzt werde. Auch die Befristung treffe auf Zustimmung, sodass der Vorrang der öffentlichen Versammlungen deutlich werde. Zu kritisieren sei, dass die Regelung nicht direkt im Bundeswahlgesetz verankert werde. Es müsse klar sein, dass ein unterlegener Bewerber an der schriftlichen Schlussabstimmung teilnehmen könne. Die Verordnung sei hier unklar formuliert. Hinsichtlich des insbesondere für kleine Parteien vorgesehenen schriftlichen Verfahrens hätte ein deutlicheres Regel-Ausnahme-Verhältnis konstruiert werden müssen. Die Regel müsse ein Mindestmaß an Öffentlichkeit sein. Zudem hätte man sich weitere praktische Hinweise gewünscht, um die Parteien am rechtssicheren Abhalten ihrer Versammlungen zu unterstützen.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellt klar, dass sie sich der grundsätzlichen Feststellung, dass Parteiversammlungen derzeit nicht mehr möglich seien, nicht verschlossen habe. Man habe sich dafür stark gemacht, dass diese Verordnung dem Parlament zur Bestätigung vorzulegen sei. Ziel sei es, den Ehrenamtlern vor Ort rechtssicher die Wahlaufstellungsversammlung zu ermöglichen. Diesem Ziel werde die Verordnung nicht gerecht, sodass die Fraktion diese ablehne. Die Verordnung enthalte einige unklare Begrifflichkeiten, was zu Unsicherheit führen werde. Die Möglichkeit, über eine elektronische Vorabstimmung bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten auszusieben, stehe im Raum. Es sei zu erwarten, dass unterlegene Bewerber hiergegen rechtlich vorgehen würden. Das rein schriftliche Verfahren halte man für nicht praktikabel. Ihren Parteigliederungen werde sie empfehlen, von den Möglichkeiten der Verordnung keinen Gebrauch zu machen, da diese rechtsunsicher sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält die Rechtsverordnung für wichtig. Viele Parteien warteten darauf, mehr Rechtsklarheit bei Aufstellungsversammlungen in der pandemischen Lage zu erhalten. Die Ausgestaltung des Bundeswahlgesetzes habe man sich insgesamt anders vorgestellt und hierzu vergangenes Jahr einen Vorschlag gemacht. Kernproblem sei die unklare Definition von Rechtsbegriffen, etwa des Begriffes der Unmöglichkeit. Derzeit gebe es in vielen Ländern die Situation, dass das Abhalten von Versammlungen nur schwer und nur unter Abwägung von Gesundheitsrisiken möglich sei. Trotzdem bestehe die Frist zur Aufstellung von Wahlbewerbern, sodass der vorgesehene Notfallmechanismus von vielen Parteien herbeigesehnt werde. Wichtig sei jedoch, dass die Parteien die Frist bis Mitte Juli 2021 ausreizten und in ihren Gliederungen deutlich machten, die Priorität liege bei Präsenzveranstaltungen. Durch den Änderungsantrag werde versucht, Unklarheiten zu beseitigen. Insgesamt werde die Entscheidung in die Parteivorstände verlagert und es sei unklar, ob die lediglich im Begründungsteil vorhandenen Ausführungen zur schriftlichen Schlussabstimmung diesen weiterhelfen würden. Daher werde man sich enthalten.

Berlin, den 27. Januar 2021

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Britta Habelmann
Berichterstellerin